jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/10/18 97/08/0445

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.2000

Index

L92209 Pflegegeld Wien

Norm

PGG Wr 1993 §13;
PGG Wr 1993 §3 Abs4;

Rechtssatz

In dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin durch die Nichtgewährung des Pflegegeldes auch nicht in den Genuss eines Taschengeldes im Höhe von 20 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3 nach § 13 Wr PGG 1993 gelangen kann, liegt für sich gesehen keine soziale Härte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997080445.X02

Im RIS seit

10.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at